

## NOMENKLATUR VORARLBERG GÜLTIG AB 1. MAI 2017

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Vorarlberg angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

### 1. Festlohnsystem

- a. Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt ab 1. Mai 2017 ein Festlohnsystem mit 5 Lohngruppen und alternativ dazu ein Garantielohnsystem (Punkt 10. gemischtes Lohnsystem)
- b. Betriebe, die weiterhin das Garantielohnsystem (Punkt 10. gemischtes Lohnsystem) anwenden, können dies noch bis längstens 30. April 2021 tun.
- c. Im Dienstvertrag, Dienstzettel oder bei der Lohnabrechnung ist festzuhalten, welches Lohnsystem zur Anwendung gelangt.
- d. Wenn die Entlohnung vom Garantielohnsystem auf dieses Festlohnsystem umgestellt wird, haben Arbeiterinnen und Arbeiter weiterhin zumindest Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, wobei entgeltfreie Zeiten bei der Durchschnittsbetrachtung zu neutralisieren sind. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Arbeiterin/der Arbeiter noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt ist.
- e. Bestehende Vereinbarungen, welche überkollektivvertragliche Entlohnungen gewähren, bleiben aufrecht.
- f. Bei Umstellung auf ein Festlohnsystem ist der Festlohn auf alle bei der Arbeitgeberin/ beim Arbeitgeber im selben Betrieb beschäftigten Arbeiterinnen/Arbeiter anzuwenden.
- g. Eine Rückkehr zum Garantielohnsystem ist nach Umstellung auf das Festlohnsystem nicht mehr möglich.

## 2. Lohnordnung

### Lohngruppe 1

#### Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

#### Beispiele:

*Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter  
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.950,00	€ 1.979,30	€ 2.008,50	€ 2.037,80	€ 2.067,00

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22-24 Jahre
€ 2.096,30	€ 2.125,50	€ 2.154,80

**Lohngruppe 2a**Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

*Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt*

*Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/ Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt*

*Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.770,00	€ 1.796,60	€ 1.823,10	€ 1.849,70	€ 1.876,20

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22-24 Jahre
€ 1.902,80	€ 1.929,30	€ 1.955,90

- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service 1.2., sowie Küche 2.3. und 2.4., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service, 1.3., sowie Küche 2.5. und andere Tätigkeiten 4.1., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit Lohngruppe 2a.

**Lohngruppe 2b**

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.650,00	€ 1.674,80	€ 1.699,50	€ 1.724,30	€ 1.749,00

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22-24 Jahre
€ 1.773,80	€ 1.798,50	€ 1.823,30

### Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

*Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt*

*Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt*

*Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.590,00	€ 1.613,90	€ 1.637,70	€ 1.661,60	€ 1.685,40

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22-24 Jahre
€ 1.709,30	€ 1.733,10	€ 1.757,00

### Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

*Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses*

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.520,00

## Lohngruppe 5

### Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

#### Beispiele:

*Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.460,00	€ 1.481,90	€ 1.503,80	€ 1.525,70	€ 1.547,60

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22-24 Jahre
€ 1.569,50	€ 1.591,40	€ 1.613,30

### 3. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€	700,00
2. Lehrjahr	€	800,00
3. Lehrjahr	€	900,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.000,00

### 4. Zulagen

Nachtarbeitszuschlag	€	21,50
Fremdsprachenzulage	€	30,50

### 5. Bereitstellung von Quartier

Für Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung können monatlich € 7,27 einbehalten werden. Bei Inanspruchnahme des Quartiers im Betrieb des Arbeitgebers dürfen bei Lehrlingen € 2,18 im Monat einbehalten werden.

## **6. Übergangsbestimmungen**

- a. Für Betriebe, die bereits vor dem 1. Mai 2017 ein reines Festlohnsystem hatten, gelten ab diesem Datum nur noch die 5 Lohngruppen.
- b. Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2017 begonnen hat, sind auf Basis der o.a. Lohngruppen einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juni 2017 bzw. bei einem etwaigen späteren Umstieg auf das Festlohnsystem mit Dienstzettel bekanntzugeben. Sollten die Löhne, die ab 1. Mai 2017 gelten, unter den bisherigen Kollektivvertragslöhnen (Lohntabelle 2016) liegen, so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige kollektivvertragliche Lohn (Lohntabelle 2016) anzuwenden.
- c. Am 1. Mai 2017 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrages nicht berührt.

## **7. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen**

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem aufgehoben.

## **8. Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträgen**

- a. Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträge, mit denen von Garantielohn auf Festlohn umgestellt worden ist, treten mit 30. April 2017 außer Kraft. Das gilt nicht für Betriebe, für die der McDonald´s Betriebs-Kollektivvertrag anzuwenden ist.
- b. Sind in solchen Betriebsvereinbarungen oder Betriebskollektivverträgen die zuletzt gültigen Festlöhne nach dem 30. April 2017 höher als in diesem Zusatzkollektivvertrag, gilt Folgendes: Diese höheren Festlöhne gelten solange als Mindestlöhne für die betroffenen Betriebe weiter, bis die Festlöhne dieses Zusatzkollektivvertrages sie übersteigen.

## **9. Verfall**

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

**10. Gemischtes Lohnsystem****a. Lohntafel**

	<b>Service - Garantielohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)</b>	bis 3. Jahr	Stunden- lohn	4. bis 6. Jahr	7. bis 9. Jahr	10. bis 12. Jahr	13. bis 15. Jahr	16. bis 18. Jahr	19. bis 21. Jahr	22. bis 24. Jahr
1.1.	Mâitre d'hôtel, Oberkellner/in mit mindestens 5 Servierkräften	<b>1.727,00</b>	<b>9,98</b>	1.752,91	1.778,81	1.804,72	1.830,62	1.856,53	1.882,43	1.908,34
1.2.	Mâitre d'hôtel- Stellvertreter/in, Oberkellner/in mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef/in	<b>1.593,00</b>	<b>9,21</b>	1.616,90	1.640,79	1.664,69	1.688,58	1.712,48	1.736,37	1.760,27
1.3.	Chef de rang, Abteilungschef/in, Chef d'etage, Etagenchef/in, Barmixer/in, Sommelier (Weinkellner/in mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	<b>1.469,00</b>	<b>8,49</b>	1.491,04	1.513,07	1.535,11	1.557,14	1.579,18	1.601,21	1.623,25
1.4.	Demi-Chef, Chef de rang- Stellvertreter/in, Restaurantfachmann/-frau mit LAP, Systemgastronom/in mit LAP, Gastronomiefachmann/- frau mit LAP	<b>1.460,00</b>	<b>8,44</b>	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30
1.5.	Kellner/in (Servierkraft) ohne LAP	<b>1.460,00</b>	<b>8,44</b>	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30

	<b>Küche (Monatslohn für Normalarbeitszeit)</b>	bis 3. Jahr	Stunden- lohn	4. bis 6. Jahr	7. bis 9. Jahr	10. bis 12. Jahr	13. bis 15. Jahr	16. bis 18. Jahr	19. bis 21. Jahr	22. bis 24. Jahr
2.1.	Chef de cuisine, Küchenchef/in mit mindestens 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften *, Küchenleiter/in	<b>2.097,00</b>	<b>12,12</b>	2.128,46	2.159,91	2.191,37	2.222,82	2.254,28	2.285,73	2.317,19
2.2.	Küchenchef/in mit weniger als 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften*	<b>1.988,00</b>	<b>11,49</b>	2.017,82	2.047,64	2.077,46	2.107,28	2.137,10	2.166,92	2.196,74
2.3.	Souschef, Küchenchefstellvertreter/in	<b>1.819,00</b>	<b>10,51</b>	1.846,29	1.873,57	1.900,86	1.928,14	1.955,43	1.982,71	2.010,00
2.4.	Chef de partie, Chefpatissier, Tournant	<b>1.809,00</b>	<b>10,46</b>	1.836,14	1.863,27	1.890,41	1.917,54	1.944,68	1.971,81	1.998,95
2.5.	Abteilungskoch/-köchin, Gardemanger, Entremetier, Rôtisseur, Saucier, Pâtissier, Grillkoch/- köchin, Diätkoch/-köchin, Koch/Köchin für ausl. Spezialitäten, Alleinkoch/Alleinköchin, Gastronomiefachmann/- frau, Küchenfleischer/in, Bäcker/in, Konditor/in (alle mit einschlägiger LAP), Küchenwirtschafter/in	<b>1.686,00</b>	<b>9,75</b>	1.711,29	1.736,58	1.761,87	1.787,16	1.812,45	1.837,74	1.863,03

## Anhang 10

2.6.	Koch/Köchin und Gastronomiefachmann/-frau mit LAP, 2. Fleischer/in, 2. Bäcker/in, 2. Konditor/in m.einschl. LAP	1.531,00	8,85	1.553,97	1.576,93	1.599,90	1.622,86	1.645,83	1.668,79	1.691,76
2.7.	Koch/Köchin ohne LAP	1.460,00	8,44	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30

\* Keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte

	<b>Beherbergung</b>	bis 3. Jahr	Stunden-lohn	4. bis 6. Jahr	7. bis 9. Jahr	10. bis 12. Jahr	13. bis 15. Jahr	16. bis 18. Jahr	19. bis 21. Jahr	22. bis 24. Jahr
3.1.	Chefportier/in (Chefrezeptionist/in)	1.871,00	10,82	1.899,07	1.927,13	1.955,20	1.983,26	2.011,33	2.039,39	2.067,46
3.2.	Alleinportier/in (Alleinrezeptionist/in), Tag- und Nachtportier/in (-rezeptionist/in)	1.599,00	9,24	1.622,99	1.646,97	1.670,96	1.694,94	1.718,93	1.742,91	1.766,90
3.3.	Portiergehilfe/in (Rezeptionsgehilfe/in), Lohndiener/in	1.460,00	8,44	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30
3.4.	Etagenkraft	1.460,00	8,44	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30

	<b>Andere Tätigkeiten</b>	bis 3. Jahr	Stunden-lohn	4. bis 6. Jahr	7. bis 9. Jahr	10. bis 12. Jahr	13. bis 15. Jahr	16. bis 18. Jahr	19. bis 21. Jahr	22. bis 24. Jahr
4.1.	Gouvernante, Hausdame	1.665,00	9,62	1.689,98	1.714,95	1.739,93	1.764,90	1.789,88	1.814,85	1.839,83
4.2.	Animateur/in (Freizeitbetreuer/in) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer/in mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister/in, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter/in mit Fachausbildung, Näherin mit einschlägiger LAP	1.645,00	9,51	1.669,68	1.694,35	1.719,03	1.743,70	1.768,38	1.793,05	1.817,73
4.3.	Beschließerin (Hotel/Wäsche)	1.615,00	9,34	1.639,23	1.663,45	1.687,68	1.711,90	1.736,13	1.760,35	1.784,58
4.4.	Animateur/in (Freizeitbetreuer/in) ohne Fachausbildung, Kinderbetreuer/in ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Wagenmeister/in mit Führerschein, Speisenzusteller/in mit Führerschein, Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso, Schank-, Buffetkassier/in, Restaurantkassier/in, Selbstbedienungskassier/in, Küchenkassier/in, Kaffeehauskassier/in, Bad-, Saunakassier/in	1.460,00	8,44	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30



## Anhang 10

4.5.	Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso, Wäscherin, Büglerin, Näherin, Badewart ohne Bademeisterprüfung, Saunawart, Abfallbewirtschafter/in ohne Fachausbildung, Speisenzusteller/in ohne Führerschein	1.460,00	8,44	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30
------	--	----------	------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

	Andere Tätigkeiten	bis 3. Jahr	Stunden- lohn	4. bis 6. Jahr	7. bis 9. Jahr	10. bis 12. Jahr	13. bis 15. Jahr	16. bis 18. Jahr	19. bis 21. Jahr	22. bis 24. Jahr
4.6.	Hilfskräfte in allen Bereichen, z.B. Küchenhilfe, Abwäscher/in, Abräumer/in, Lagergehilfe/in, Raumpfleger/in, Garderobier, Toilettendienst, Türsteher/in, Parkplatzwächter/in, MitarbeiterInnen in der Systemgastronomie ungerlernt	1.460,00	8,44	1.481,90	1.503,80	1.525,70	1.547,60	1.569,50	1.591,40	1.613,30

- b. Für Professionisten und geprüfte Kesselheizer, die als solche beschäftigt werden, gelten, ebenso wie für Chauffeure, die Lohnsätze des Kollektivvertrages ihrer Branche.